

Antrag „Ehrenamtszuschale 1“

Die Basketballabteilung beantragt:

1) Alle Abteilungsleiter des Osterather TV erhalten vom Verein für ihre Tätigkeit jährlich eine Ehrenamtszuschale.

Die Höhe setzt sich wie folgt zusammen: Jeder Abteilungsleiter erhält einen festen Sockelbetrag in Höhe von 300,00 €. Zusätzlich erhält jeder Abteilungsleiter einen variablen Betrag, der sich an der Größe seiner Abteilung bemisst. Dabei wird der variable Betrag so errechnet, dass zu dem o. a. Sockelbetrag pro Abteilungsmitglied 1 € addiert wird. Als Stichtag für die Feststellung der Mitgliederanzahl gilt der 31. Dezember des Vorjahres.

Die Höchstgrenze der auszahlenden Ehrenamtszuschale bemisst sich nach § 3 Nr. 26 a EstG.

2) Sollte ein Abteilungsleiter innerhalb eines Kalenderjahres sein Amt aufgeben, ist der Vorstand berechtigt, die Ehrenamtszuschale entsprechend der Tätigkeitsdauer anteilig auf den alten und den neuen Abteilungsleiter aufzuteilen.

3) Sofern das Eigenkapital des Vereins auf unter 50.000 € fällt, kann der Vorstand die Höhe der Ehrenamtszuschale reduzieren, bzw. keine Auszahlung vornehmen.

Begründung:

Die Abteilungsleiter leisten für den Verein ehrenamtlich einen sehr hohen Zeitaufwand, insbesondere in den Abteilungen, in denen ein Spielbetrieb organisiert werden muss. Diese Arbeit, die z. B. in der Basketballabteilung mit über 550 Mitgliedern und 30 Mannschaften bis zu 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt, gilt es entsprechend zu wertschätzen. Mit der vorgenannten Regelung wird dieser Wertschätzung in einem gewissen Umfang Rechnung getragen. Zudem wird durch den variablen Betrag eine gerechte Lösung angesichts der sehr unterschiedlichen Abteilungsgrößen und der damit verbundenen Arbeit geschaffen.

Durch die Beschränkung auf die Eigenkapitalgrenze besteht für den Verein nicht die Gefahr, in eine finanzielle Schieflage zu geraten.

Antrag „Ehrenamtszuschale 2“

Die Basketballabteilung beantragt:

1) Alle Abteilungsleiter des Osterather TV erhalten vom Verein für ihre Tätigkeit im Jahr 2026 eine Ehrenamtszuschale.

Die Höhe setzt sich wie folgt zusammen: Jeder Abteilungsleiter erhält einen festen Sockelbetrag in Höhe von 300,00 €. Zusätzlich erhält jeder Abteilungsleiter einen variablen Betrag, der sich an der Größe seiner Abteilung bemisst. Dabei wird der variable Betrag so errechnet, dass zu dem o. a. Sockelbetrag pro Abteilungsmittglied 1 € addiert wird. Als Stichtag für die Feststellung der Mitgliederanzahl gilt der 31. Dezember 2025.

Die Höchstgrenze der auszahlenden Ehrenamtszuschale bemisst sich nach § 3 Nr. 26 a EstG.

2) Sollte ein Abteilungsleiter innerhalb des Kalenderjahres 2026 sein Amt aufgeben, ist der Vorstand berechtigt, die Ehrenamtszuschale entsprechend der Tätigkeitsdauer anteilig auf den alten und den neuen Abteilungsleiter aufzuteilen.

3) Die Auszahlung der Ehrenamtszuschale erfolgt bis 31. Dezember 2026.

Begründung:

Die Abteilungsleiter leisten für den Verein ehrenamtlich einen sehr hohen Zeitaufwand, insbesondere in den Abteilungen, in denen ein Spielbetrieb organisiert werden muss. Diese Arbeit, die z. B. in der Basketballabteilung mit über 550 Mitgliedern und 30 Mannschaften bis zu 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt, gilt es seitens des Vereins entsprechend zu wertschätzen. Es geht nicht um eine angemessene Bezahlung, sondern um eine Anerkennung der geleisteten Arbeit und des Zeitaufwands. Mit der vorgenannten Regelung wird dieser Wertschätzung in einem gewissen Umfang Rechnung getragen. Zudem wird durch den variablen Betrag eine gerechte Lösung angesichts der sehr unterschiedlichen Abteilungsgrößen und der damit verbundenen Arbeit geschaffen.

Durch die Beschränkung des Antrags lediglich auf das Jahr 2026 liegt keine dauerhafte finanzielle Verpflichtung des Vereins vor. Für 2027 kann anders entschieden werden.

Zudem kann der Verein durch das lange Zahlungsziel (31.12.2026) seine finanzielle Situation genau beobachten und entsprechend reagieren.

